STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 131

ADOLF-KOLPING-STRASSE WEST

GEMARKUNG HOENGEN M. 1:1000

Änderung Nr. 2



Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

BAULICHE MASSNAHMEN SIND FRÜHZEITIG MIT DEM BERGBAUTREIBENDEN ABZUSTIMMEN!

2. ÄNDERUNG MIT FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH DES BUNDES UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 81 LANDESBAUORDNUNG NRW

2.1 Für die überbaubaren Wohnbauflächen dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. (1) 7 BauGB festgesetzt, daß nur Wohngebäude - die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können - errichtet werden dürfen.

2.2 Im Plangebiet wird festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

2.3 Für das Plangebiet werden für Wohnhäuser Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 40° festgesetzt.

2.4 Bei eingeschossigen Häusern werden nur Drempel gestattet bis zu einer Höhe von 0,6 m. Bei zweigeschossigen Häusern werden Drempel ausgeschlossen.

2.5 Einfriedigungsmauern sind im Planbereich unzulässig.

2.6 Zur landschaftlichen Einbindung und ortstypischen Landschaftsgestaltung wird im südlichen Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes je Baugrundstück folgendes festgesetzt:
Je Baugrundstück ist südlich zum Aussenbereich die Anpflanzung eines Obstbaumes als Hochstamm nach § 9 Abs. 25 a) BauGB als Festsetzung vorgeschrieben. Diesbezüglich wird nach § 9 Abs. 25 b) BauGB die Sicherung und Pflege derselben vorgeschrieben und festgesetzt.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 45 Flurstücksnummer
- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- O Offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen: Spielplatz
- Grünflächen: Parkanlage
- ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- Flächen für Versorgungsanlagen -Elektrizität-
- Ga Flächen für Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung

Hinweis!

STAATLICHES AMT
FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT
AACHEN

PA.: Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft - Postfach 1487 - 5100 Aachen

Stadtdirektor
Postfach 1340

5130 Alsdorf

Stadt Alsdorf
Eing. 7. JULI 1988
Amt

Mein Zeichen: 7.5-201.01 Ke./vdP
Bearbeiter: Herr Kenitzny
Aachen, den 4. Juli 1988

Betr.: Bebauungsplan Nr. 131 -Adolf-Kolping-Straße- Änderung Nr. 2:
hier: Untersuchungsergebnisse der Gasentnahmen
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.06.1988; As.: -schl/10-61-
Stadtpl.- und Bauordnungsamt

Mit o.g. Schreiben haben Sie mir die Ergebnisse der Boden-Luft Untersuchungen im Bereich der Adolf-Kolping-Straße mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Nach Angaben des Chem.- und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen sind in der untersuchten Boden-Luft keine Schadstoffe vorhanden.

Aus wasserwirtschaftlicher und abfalltechnischer Sicht werden gegen die vorgesehene Wohnbebauung keine Bedenken erhoben.

Werden beim Aushub der Baugruben andere Stoffe als gewachsener Boden angetroffen, so sind diese nach der Richtlinie "Untersuchung und Beurteilung von Abfällen" des Landesamtes für Wasser und Abfall NW zu untersuchen.

Der Aushub ist dann nach den Analysen auf eine geeignete Deponie zu entsorgen.

Im Auftrag:
ges.: Sahl

Kanzlei

Beglaubigt:
Angestellter

Dienstgebäude: Franziskanerstraße 48, Theaterstraße 14, Lukasstraße 1
Fernsprecher: (0241) 457-0, (0241) 457-0, (0241) 15401/610 u. 15610
Konten der Hochschulkasse Aachen: Landeszentralbank Aachen 39001001 (BLZ 39000000), Stadtsparkasse Aachen 10 (BLZ 39050000), Postgiroamte Köln 10947-500 (BLZ 37010050)
Nehmen Sie Zustellungen bitte nur an das Amt und nicht an Einzelpersonen.

Dem Entwurf der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (BGBl. I S 833)

Aachen, den 03.01.1984
gez. Evers
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung dieser Bebauungsplanänderung erfolgte gemäß § 9 und § 30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 19.08.1988

gez. Vogler
Verm. Ing.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 29.01.1987 gemäß § 2(1) und (6) und 2a BBauG vom 23.6.1960 - Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S 2256) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Alsdorf, den 30.01. 19 87

gez. Thelen
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) in der Zeit vom 23.09.88 bis 23.09.88 offengelegen.

Alsdorf, den 26.09.1988
Der Stadtdirektor i. V.

gez. Meicrjohann
Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 81 BauONW - Örtliche Bauvorschriften - durch Beschluß des Rates der Stadt vom 8.11.88 als Satzung beschlossen worden.

Alsdorf, den 10.11.1988

gez. Thelen
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 13.12.1988 angezeigt. Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Verfügung vom 09.01.1989
AZ.: 35.2.12-0511-2002/89 Köln, den 09.01.1989

Der Regierungspräsident Köln
I. A.

gez. Kunstmann

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) durch Bekanntmachung vom 16.02.1989 veröffentlicht am 16.02.1989 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 17.02.1989

gez. Thelen
Bürgermeister